

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 263



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

20. Juli 2016

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 263/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8080 — Maxburg II/VREP/Norafin) <sup>(1)</sup> .....	1
2016/C 263/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8094 — BNP Paribas Fortis Private Equity Belgium/Sofindev IV/DHAM/Novy International) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 263/03	Euro-Wechselkurs .....	2
---------------	------------------------	---

#### Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit

2016/C 263/04	Beschluss Nr. H8 vom 17. Dezember 2015 (aktualisiert mit geringfügigen technischen Klarstellungen vom 9. März 2016) über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses für Datenverarbeitung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit .....	3
---------------	---	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2016/C 263/05

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8080 — Maxburg II/VREP/Norafin)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 263/01)

Am 11. Juli 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8080 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8094 — BNP Paribas Fortis Private Equity Belgium/Sofindev IV/DHAM/Novy International)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 263/02)

Am 14. Juli 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8094 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

19. Juli 2016

(2016/C 263/03)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1035	CAD	Kanadischer Dollar	1,4364
JPY	Japanischer Yen	117,20	HKD	Hongkong-Dollar	8,5585
DKK	Dänische Krone	7,4389	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5684
GBP	Pfund Sterling	0,83950	SGD	Singapur-Dollar	1,4921
SEK	Schwedische Krone	9,4922	KRW	Südkoreanischer Won	1 257,60
CHF	Schweizer Franken	1,0877	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,8098
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3875
NOK	Norwegische Krone	9,3489	HRK	Kroatische Kuna	7,4905
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 443,16
CZK	Tschechische Krone	27,014	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4205
HUF	Ungarischer Forint	314,73	PHP	Philippinischer Peso	51,735
PLN	Polnischer Zloty	4,3729	RUB	Russischer Rubel	69,5272
RON	Rumänischer Leu	4,4772	THB	Thailändischer Baht	38,615
TRY	Türkische Lira	3,2878	BRL	Brasilianischer Real	3,6078
AUD	Australischer Dollar	1,4727	MXN	Mexikanischer Peso	20,3706
			INR	Indische Rupie	74,0824

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

# VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT

## BESCHLUSS Nr. H8

vom 17. Dezember 2015 (aktualisiert mit geringfügigen technischen Klarstellungen vom 9. März 2016)

über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses für Datenverarbeitung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

(2016/C 263/04)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE KOORDINIERUNG DER SYSTEME DER SOZIALEN SICHERHEIT —

gestützt auf Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit<sup>(1)</sup>, wonach die Verwaltungskommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch die Modernisierung der Verfahren für den Informationsaustausch fördert und stärkt, insbesondere durch die Anpassung des Informationsflusses zwischen den Trägern zum Zweck des Austauschs mit elektronischen Mitteln unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands der Datenverarbeitung in dem jeweiligen Mitgliedstaat, und wonach sie die gemeinsamen strukturellen Regeln für die elektronischen Datenverarbeitungsdienste erlässt, insbesondere zu Sicherheit und Normenverwendung, und die Einzelheiten für den Betrieb des gemeinsamen Teils dieser Dienste festlegt,

gestützt auf Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, nach dem die Verwaltungskommission die Zusammensetzung und Arbeitsweise eines Fachausschusses für Datenverarbeitung bestimmt, der Berichte erstellt und eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgibt, bevor sie eine Entscheidung nach Artikel 72 Buchstabe d trifft —

BESCHLIESST:

### Artikel 1

- (1) Die Verwaltungskommission setzt den in Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 genannten Fachausschuss für Datenverarbeitung ein. Er heißt „Fachausschuss“.
- (2) Der Fachausschuss hat die in Artikel 73 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 festgelegten Aufgaben.
- (3) Das Mandat für spezifische Aufgaben des Fachausschusses wird von der Verwaltungskommission festgelegt, die diese Aufgaben falls erforderlich ändern kann.

### Artikel 2

- (1) Dem Fachausschuss gehören je zwei Mitglieder aus jedem Mitgliedstaat an; eines davon wird als ordentliches Mitglied, das andere als stellvertretendes Mitglied benannt.
- (2) Die Benennungen von Seiten der einzelnen Mitgliedstaaten werden dem Sekretariat der Verwaltungskommission von der Person, die die Regierung des jeweiligen Mitgliedstaats in der Verwaltungskommission vertritt, zugeleitet.
- (3) Mitglieder können sich zu den Sitzungen des Fachausschusses von einem (\*) oder mehreren Sachverständigen begleiten lassen, wenn die Art der zu behandelnden Fragen dies erfordert.
- (4) Eine Delegation darf grundsätzlich aus höchstens vier Personen bestehen.
- (5) Der Vertreter der Europäischen Kommission in der Verwaltungskommission oder eine von ihm benannte Person ist im Fachausschuss in beratender Eigenschaft tätig.
- (6) Der Vertreter der Europäischen Kommission, sein Stellvertreter oder jede andere vom Sekretariat der Verwaltungskommission benannte Person kann an allen Sitzungen des Fachausschusses und seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppen teilnehmen. Sofern dies für eine zu behandelnde Frage zweckdienlich ist, können auch Vertreter der relevanten Dienststellen der Europäischen Kommission an diesen Sitzungen teilnehmen.
- (7) Ein Mitglied des Sekretariats der Verwaltungskommission nimmt an allen Sitzungen des Fachausschusses und seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppen teil.

(\*) Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

(1) ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1.

### Artikel 3

- (1) Der Vorsitz im Fachausschuss wird halbjährlich von dem ordentlichen Mitglied oder einer anderen benannten Person im Dienst des Staates geführt, dessen Vertreter in der Verwaltungskommission zur selben Zeit den Vorsitz in diese Kommission innehat.
- (2) Bei Verhinderung des amtierenden Vorsitzenden wird der Vorsitz vom Vertreter geführt.
- (3) Der Vorsitz des Fachausschusses kann dem Sekretariat für die Abhaltung von Sitzungen und für die Durchführung der Aufgaben, die dem Fachausschuss obliegen, Weisungen erteilen.

### Artikel 4

Der Fachausschuss wird durch ein Schreiben an die Mitglieder und den Vertreter der Europäischen Kommission einberufen, welches das Sekretariat im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachausschusses mindestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung übermittelt.

### Artikel 5

Erforderlichenfalls stützt der Fachausschuss seine Berichte und seine mit Gründen versehenen Stellungnahmen auf Fachdokumente und Studien. Er kann von den einzelstaatlichen Verwaltungen alle Informationen anfordern, die er für die angemessene Erfüllung seiner Aufgaben als notwendig erachtet.

### Artikel 6

- (1) Der Fachausschuss kann Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit einer begrenzten Zahl von Personen bilden, um spezifische Fragen zu prüfen und dem Fachausschuss Vorschläge zu unterbreiten.

Der Fachausschuss hält die diesen Arbeitsgruppen übertragenen Aufgaben und den Zeitplan für deren Erledigung in einem schriftlichen Mandat fest.

- (2) Der Vorsitz in Ad-hoc-Arbeitsgruppen wird von einer vom Vorsitz des Fachausschusses im Einvernehmen mit dem Vertreter der Europäischen Kommission benannten Person geführt oder, wenn dies nicht möglich ist, von einem Sachverständigen des Staates, dessen Vertreter den Vorsitz in der Verwaltungskommission innehat.
- (3) Der Vorsitz einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe wird zu der Sitzung des Fachausschusses einberufen, auf der der Bericht der betreffenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe erörtert wird.

### Artikel 7

Eine benannte Person aus dem Sekretariat der Verwaltungskommission übernimmt die Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des Fachausschusses.

### Artikel 8

- (1) Berichte und mit Gründen versehene Stellungnahmen werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Fachausschusses angenommen, wobei jeder Mitgliedstaat nur eine einzige Stimme hat, die vom ordentlichen Mitglied oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Mitglied abgegeben wird. Aus den Berichten oder mit Gründen versehenen Stellungnahmen des Fachausschusses muss ersichtlich sein, ob sie einstimmig oder mehrheitlich angenommen wurden. Sollte es eine Minderheit geben, müssen die Schlussfolgerungen oder Vorbehalte der Minderheit dargelegt werden.
- (2) Führt ein ordentliches Mitglied des Fachausschusses den Vorsitz, so stimmt das stellvertretende Mitglied an seiner Stelle ab.
- (3) Jedes bei einer Abstimmung anwesende Mitglied, das sich der Stimme enthält, wird vom Vorsitz ersucht, die Gründe für seine Stimmenthaltung bekanntzugeben.
- (4) Hat sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stimme enthalten, so gilt der zur Abstimmung gebrachte Vorschlag als nicht in Erwägung gezogen.
- (5) Der Fachausschuss kann entscheiden, Berichte oder mit Gründen versehene Stellungnahmen im schriftlichen Verfahren anzunehmen, wenn ein solches Verfahren auf einer vorangegangenen Sitzung des Fachausschusses vereinbart wurde.

In diesem Fall übermittelt der Vorsitz den Mitgliedern des Fachausschusses den anzunehmenden Text. Den Mitgliedern wird eine Frist von mindestens zehn Arbeitstagen eingeräumt, binnen der sie ihre Ablehnung des vorgeschlagenen Textes oder ihre Stimmenthaltung mitteilen können. Keine Antwort innerhalb der festgelegten Frist gilt als Zustimmung.

Der Vorsitz kann sich auch dann für die Einleitung eines schriftlichen Verfahrens entscheiden, wenn hierüber in einer vorangegangenen Sitzung des Fachausschusses keine Einigung erzielt worden ist. In einem solchen Fall gelten nur schriftliche Zustimmungen zum vorgeschlagenen Text als Ja-Stimmen, und es wird eine Frist von mindestens 15 Arbeitstagen eingeräumt.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist teilt der Vorsitz den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis mit. Ein Beschluss, der die erforderliche Anzahl von Ja-Stimmen erhalten hat, gilt als am letzten Tag der den Mitgliedern gesetzten Antwortfrist angenommen.

(6) Schlägt ein Mitglied des Fachausschusses im Verlauf des schriftlichen Verfahrens eine Änderung des Textes vor, so hat der Vorsitz, je nachdem, welches Vorgehen er in der betreffenden Angelegenheit für zweckmäßig hält, zwei Möglichkeiten:

- a) erneute Einleitung eines schriftlichen Verfahrens gemäß Absatz 5, indem den Mitgliedern der geänderte Vorschlag mitgeteilt wird, oder
- b) Abbruch des schriftlichen Verfahrens; der Text wird dann auf der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt.

(7) Verlangt ein Mitglied des Fachausschusses vor Ablauf der Antwortfrist die Erörterung des vorgeschlagenen Textes auf einer Sitzung des Fachausschusses, wird das schriftliche Verfahren abgebrochen.

Die Angelegenheit wird dann auf der folgenden Sitzung des Fachausschusses erörtert.

#### Artikel 9

(1) Das Sekretariat stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachausschusses für jede Sitzung des Fachausschusses eine vorläufige Tagesordnung auf.

Bevor das Sekretariat die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung vorschlägt, kann es die beteiligten Delegationen um ihre schriftliche Stellungnahme zu dieser Frage ersuchen, sofern dies notwendig erscheint.

Die vorläufige Tagesordnung enthält grundsätzlich die Punkte, für die der Antrag eines Mitglieds oder des Vertreters der Europäischen Kommission eingegangen ist.

(2) Die vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedern des Fachausschusses und den in Artikel 2 Absatz 6 genannten Personen mindestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung übersandt. Eine überarbeitete Fassung der Tagesordnung kann fünf Arbeitstage vor der Sitzung übersandt werden.

Die Sitzungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung oder die Annahme einer Stellungnahme während der jeweiligen Sitzung erfordern, sollten grundsätzlich mindestens zehn Arbeitstage vor der Sitzung bereitgestellt werden. Das gilt nicht für Unterlagen, die allgemeine Informationen enthalten und nicht genehmigt werden müssen, sowie bei außergewöhnlichen Umständen und anderen Fällen, die vom Fachausschuss gemäß Artikel 14 festgelegt werden können.

(3) Der Fachausschuss genehmigt zu Beginn jeder Sitzung die Tagesordnung.

Punkte, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung aufgeführt sind, dürfen nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Fachausschusses in die Tagesordnung aufgenommen werden.

#### Artikel 10

(1) Das Sekretariat der Verwaltungskommission arbeitet die Protokolle der Sitzungen des Fachausschusses aus. Die Sitzungsprotokolle sind vom Fachausschuss zu genehmigen.

(2) Die englische Fassung der Sitzungsprotokolle wird den Delegationen spätestens einen Monat vor der nächsten Sitzung des Fachausschusses zur Prüfung übersandt.

Die übrigen Sprachfassungen der Protokolle werden baldmöglichst nach der Einarbeitung aller vereinbarten Änderungen in die englische Fassung bereitgestellt.

(3) Mitglieder, die das Protokoll nicht in ihrer Landessprache erhalten haben, können sich ihre endgültige Genehmigung bis zum Erhalt des Protokolls in ihrer Landessprache vorbehalten.

#### Artikel 11

(1) Der Fachausschuss erstattet der Verwaltungskommission nach jeder Sitzung schriftlich Bericht über seine Tätigkeiten und die Ergebnisse.

(2) Auf Aufforderung des Vorsitzes der Verwaltungskommission berichtet der Vorsitz des Fachausschusses auf den Sitzungen der Verwaltungskommission über die Tätigkeiten des Fachausschusses.

#### Artikel 12

Jede vorgeschlagene Maßnahme des Fachausschusses, die für die Europäische Kommission Ausgaben nach sich zieht, unterliegt der Genehmigung durch den Vertreter dieses Organs.

*Artikel 13*

Die Berichte, mit Gründen versehenen Stellungnahmen, Tagesordnungen und sonstigen Unterlagen, auf die sich der Fachausschuss stützt, werden auf Englisch verfasst.

*Artikel 14*

Der Fachausschuss kann, soweit erforderlich, mit einstimmigem Beschluss detailliertere Bestimmungen in die geltende Geschäftsordnung aufnehmen.

*Artikel 15*

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Er gilt ab dem Datum der Veröffentlichung.

*Artikel 16*

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss Nr. H2 vom 12. Juni 2009.

*Der Vorsitzende der Verwaltungskommission*

Claude EWEN

---

## V

(Bekanntmachungen)

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2016/C 263/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„BURRATA DI ANDRIA“****EU-Nr.: IT-PGI-0005-01393 — 27.10.2015****g.U. ( ) g.g.A. ( X )****1. Name**

„Burrata di Andria“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels****3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.3. Käse

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Die „Burrata di Andria“ g.g.A. ist ein Käse aus Kuhmilch, der aus der Verbindung von Sahne und gezogener Käsemasse (pasta filata) entsteht. Die Hülle besteht ausschließlich aus gezogener Käsemasse, die ein Gemisch aus Sahne und zu Strängen gezogener Käsemasse umschließt.

Morphologische, physikalisch-chemische, mikrobiologische und organoleptische Eigenschaften

Gewicht: Das Gewicht der „Burrata di Andria“ g.g.A. variiert zwischen 100 g und 1 000 g.

Aussehen: die „Burrata di Andria“ g.g.A. hat eine milchweiße Farbe und eine ca. ≥ 2 mm starke Hülle.

Konsistenz der Füllung: faserige, schwammartige, in Sahne getränkte Masse

Form: rundliche Beutelform mit charakteristischem Verschluss an der Oberseite

Stracciatella: Die Füllung wird aus gezogener Käsemasse hergestellt, die grundsätzlich von Hand „zerpflückt“ und in Sahne getränkt wird

Feuchtigkeitsgehalt: zwischen 60 % und 70 %

— Austreten der Sahne beim Anschneiden;

— verschieden große Fasern im Innern;

— aromatisch, angenehme Noten von frischer oder gekochter Milch, Butter, Sahne.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Kuhmilch. Die für die Herstellung der „Burrata di Andria“ verwendete Sahne wird unter Einhaltung der mikrobiologischen Vorgaben, die die geltenden Vorschriften vorsehen, aus frischer Milch oder Molke, die zunächst zentrifugiert und anschließend 15 Sekunden bei 72 °C pasteurisiert wird, oder aus abgepackter pasteurisierter und/oder ultrahocherhitzter Sahne und/oder aus Gemischen davon gewonnen.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Arbeitsschritte von der Verarbeitung der Rohstoffe bis zum fertigen Enderzeugnis müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die „Burrata di Andria“ muss in dem Erzeugungsbetrieb in dem unter Ziffer 4 abgegrenzten geografischen Gebiet verpackt werden, da es sich um ein leicht verderbliches Frischerzeugnis handelt.

Die „Burrata di Andria“ kann verpackt werden:

- in lebensmitteleauglichen Kunststoffbeuteln, die anschließend in kunststoffbeschichtetes Papier eingewickelt und oben mit lebensmitteleauglichen Rafia-Bastfasern zusammengebunden werden;
- eingewickelt in grüne Kunststoffblätter;
- in Schalen, Dosen oder Bechern und/oder in Aufgussflüssigkeit.

Das Erzeugnis muss bei einer Temperatur zwischen 4 °C und 6 °C aufbewahrt werden. Die Packungsgröße liegt zwischen 100 g und 1 000 g.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die geschützte geografische Angabe „Burrata di Andria“ muss auf dem Etikett in gut lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht sein; diese muss sich deutlich von anderen auf dem Etikett enthaltenen Aufschriften abheben und der Hinweis „Indicazione Geografica Protetta“ (geschützte geografische Angabe) und/oder die Abkürzung „IGP“ (g.g.A.) müssen sich direkt daran anschließen.

Hinweise auf weitere, hier nicht ausdrücklich vorgesehene Merkmale sind unzulässig. Erlaubt ist jedoch die Verwendung von Angaben, die sich auf Namen oder Firmenbezeichnungen oder private und öffentliche Marken beziehen, sofern diese keine anpreisende Bedeutung haben und den Verbraucher nicht in die Irre führen.

Das Logo der geschützten geografischen Angabe „Burrata di Andria“ besteht aus der nachfolgend abgebildeten Symbol-Wort-Kombination:



Das Logo „Burrata di Andria I.G.P.“ ist auf allen Etiketten, Verpackungen und Grafiken anzubringen, wobei die Größe des Logos — berechnet anhand des Flächeninhalts eines Rechtecks, das der Gesamthöhe und Gesamtlänge des Markenzeichens entspricht — mindestens 10 % und höchstens 25 % der gesamten grafisch gestalteten Verpackungsfläche betragen muss.

Die Verpackungen müssen mit dem EU-Zeichen der g.g.A versehen werden.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet, in dem die „Burrata di Andria“ g.g.A hergestellt und verpackt wird, besteht aus der gesamten Region Apulien.

## 5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die „Burrata di Andria“ ist ein für Apulien typischer Käse, der sich durch seine besondere Verarbeitungstechnik und durch seine organoleptischen Eigenschaften von anderen unterscheidet. Diese machen ihn zu einem der hochwertigsten und spezifischsten Milcherzeugnisse Apuliens und Süditaliens.

Nach mündlicher Überlieferung wurde die „Burrata di Andria“ in den ersten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts von Lorenzo Bianchino auf einem Bauernhof erfunden. Wegen starken Schneefalls habe Bianchino, so wird berichtet, die Milch nicht in die Stadt bringen können und daher zwangsläufig verarbeiten und vor allem die Sahne oder den Rahm, die sich natürlicherweise bildeten, verwenden müssen und habe daher in Anlehnung an die Herstellungsweise der Mantèche (Hüllen aus abgelagerter gezogener Käsemasse, in denen Butter aufbewahrt wurde) versucht, nach dem gleichen Prinzip ein Frischerzeugnis herzustellen. Hinzu kommen die für die bäuerliche Kultur kennzeichnende Abneigung gegen Verschwendung und das Bemühen, alle bei der Erzeugung anfallenden Überschussprodukte weiterzuverwenden. So kam Bianchino der Gedanke, die bei der Verarbeitung der gezogenen Masse anfallenden Rückstände mit Sahne zu vermischen und das Gemisch in eine ebenfalls aus gezogener Masse bestehende Hülle zu wickeln.

Die „Burrata di Andria“ ist ein handgeformter Beutel aus gezogener Masse, in dem sich „Fasern“ aus der gleichen gezogenen Masse sowie Sahne befinden. Die Mischung aus Sahne und den „Fasern“ aus der gezogenen Masse wird als „Stracciatella“ bezeichnet. Der Begriff Stracciatella leitet sich genau von der Art und Weise ab, wie die Füllung zubereitet wird. Die ausgezogene Masse wird nämlich von Hand so zerpfückt („stracciare“), dass unregelmäßig geformte quaderförmige Stränge („lucini“) entstehen.

Der Erfolg der „Burrata di Andria“, die 1931 im „Guida del Touring Club“ erstmals öffentlich erwähnt wird, ist von Anfang an nicht nur in Italien, sondern auch im Ausland gewaltig; sogar der Schah von Persien zählte zu ihren treuesten Liebhabern. Der einfache und butterige Geschmack dieses typisch apulischen Erzeugnisses wird den Ansprüchen all jener gerecht, die sich der mediterranen Küche annähern und dabei einfache und authentische Erzeugnisse mit einem geringen Verarbeitungsgrad suchen.

Dass die „Burrata di Andria“ auf den Speisekarten zahlreicher Restaurants der Welt stark vertreten ist und dabei ihre Herkunft aus Andria angegeben wird, beweist ihr hohes Ansehen. Das Erzeugnis „Burrata di Andria“ hat nicht nur die Verbindung zwischen Herstellungstradition und Herkunftsgebiet unverändert bewahrt, sondern auch einen Bekanntheitsgrad erreicht, der umso bedeutender ist angesichts der begrenzten Haltbarkeit (shelf life) des Erzeugnisses, die seine Vermarktung erschwert. Da es sich um ein Erzeugnis handelt, das frisch verzehrt wird, wird die Burrata von den größeren Handelsunternehmen offensichtlich vernachlässigt und ist nur auf einem Nischenmarkt vertreten. Dennoch besteht eine stabile Nachfrage nach dem Erzeugnis, die offenkundig auf das hohe Renommee zurückzuführen ist, das es bei den Verbrauchern genießt.

Der Käse ist Gegenstand zahlreicher Artikel in der in- und ausländischen Presse. Der „Corriere della Sera“ bezeichnet die „Burrata di Andria“ im Zusammenhang mit einer Umfrage am 26. August 1977 als herausragendes Milcherzeugnis Apuliens und ganz Süditaliens.

In einem Artikel in „La Repubblica“ vom 16. Dezember 1999 wird die „Burrata di Andria“ ausdrücklich zu den schützenswerten Erzeugnissen gezählt.

In einem Artikel von Allan Bay auf [www.vivimilano.it/atavola](http://www.vivimilano.it/atavola) wird sie als fantastischer und einzigartiger Käse beschrieben.

„Il Sole 24 ore“ bezeichnet die Burrata in einem Artikel vom 30. Juli 1999 als apulisches Spitzenzeugnis.

In einem Artikel mit dem Titel „La Mondanità“ (Eine mondäne Erscheinung) von Vanna Pescatori in „La Stampa“ wird der hochwertige Käse als Teil der Speisenfolge bei einem Gala-Diner genannt, das von Ferrari, dem renommierten Fahrzeughersteller aus Maranello, ausgerichtet wurde.

Davide Paolini stellt in einem Artikel mit der Überschrift „Giacimenti gustosi da salvaguardare“ (Schützenswerte Kostbarkeiten) in der Sonntagsbeilage „Tempo Liberato“ von „Il Sole 24 ore“ die „Burrata di Andria“ in eine Reihe mit anderen schützenswerten Delikatessen unserer Esskultur wie der Mozzarella di Bufala Campana (Büffelmozzarella), der Coppa piacentina, dem Caciocavallo Silano usw.

Am 18. August 1990 bezeichnet Nicola Dante Basile in dem Artikel „Formaggi, il pecorino guida l'export“ (Beim Käseexport belegt der Pecorino den Spitzenplatz) in der Landwirtschaftsbeilage von „Il Sole 24 ore“ die „Burrata di Andria“ als „Muss“ und weist damit sicherlich auf die Beachtung oder gar Verehrung hin, die einem Käse dieser Machart gebührt.

Nachdem im Jahr 2000 (per Ministerialdekret 350/99) beim Landwirtschaftsministerium das Verzeichnis der traditionellen Erzeugnisse eingerichtet wurde, wurde die „Burrata di Andria“ sogleich in das erste Verzeichnis der Region Apulien aufgenommen.

Im Wochenendteil von „Slow Food“ wird die Burrata in einem Artikel von Alberto Pejrano vom 9. Oktober 2000 über die Düfte im Apulien Friedrichs II. auch als „Un gioiello di latte“ (Ein Juwel aus Milch) bezeichnet. Auf der Website [www.stayinitaly.com](http://www.stayinitaly.com) wird unter der Rubrik, die der Region Apulien gewidmet ist, die „Burrata di Andria“ als eine der typisch apulischen Käsesorten angeführt. Auf der Website [www.agipzone.com](http://www.agipzone.com) wird die „Burrata di Andria“ von einigen anderen als äußerst erlesenes Produkt bezeichnet.

Ungeachtet ihrer kurzen Haltbarkeitsdauer genießt die „Burrata di Andria“ im Ausland hohe Wertschätzung — auch in weit entfernten Ländern wie den Vereinigten Staaten, die von angeschlossenen Betrieben wöchentlich mit dem Erzeugnis beliefert werden. Ein Beleg dafür ist die Speisekarte der bekannten Restaurantkette „Il Fornaio“, die traditionell Themenzeiten veranstaltet, in denen sie bestimmte Spezialitäten und Köstlichkeiten anbietet.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation kann auf folgender Internet-Seite eingesehen werden:  
<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

durch direkten Zugriff auf die Website des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten ([www.politicheagricole.it](http://www.politicheagricole.it)), dort zunächst auf „Qualità e sicurezza“ (Qualität und Sicherheit) (oben rechts auf dem Bildschirm) klicken und dann auf „Disciplinari di Produzione all'esame dell'UE“ (Produktspezifikationen zur Prüfung durch die EU).

---







ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**